

28. Februar 2007

GEF C

0 3 4 8 **Hôpital du Jura bernois SA; Sanierung der Heizungsanlage am Standort Moutier;
gebundener, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Der Hôpital du Jura bernois SA wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 10, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58
Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001, Artikel 60, Artikel 68 und Artikel 76 Absatz 2
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3



Projekt: Sanierung der Heizungsanlage am Standort Moutier

Kosten: Total Anlagekosten inkl. Reserve CHF 1'776'400.--

Die Heizungsanlage dient sowohl dem Akutbereich als auch dem Langzeitbereich. Die Kosten werden aufgrund der durchgeführten Berechnung wie folgt aufgeteilt:

Anteil Spitalversorgungsgesetzgebung
Akutbereich 56,6% CHF 1'005'440.--

Anteil Sozialhilfegesetzgebung
Langzeitbereich 43,4% CHF 770'960.--

Finanzierung: - Anteil Akutbereich CHF 1'005'440.--

./. eigene Mittel Trägerschaft gemäss Artikel 51
SpVV vom 30.11.05 CHF 500'000.--

Staatsbeitrag CHF 505'440.--

- Anteil Langzeitbereich CHF 770'960.--

Staatsbeitrag CHF 770'960.--

Staatsbeitrag: Total zu bewilligen CHF 1'276'400.--

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

Kreditart / Konto /
Kostenstelle:

Der **mehrfährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten der folgenden Konti:

- **Anteil Akutbereich** von **CHF 505'440.--**, zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 564000** und der **Kostenstelle 5164**
- **Anteil Langzeitbereich** von **CHF 770'960.--** zu Lasten Kreis Alters- und Behindertenamt, **Konto 565000**, Produkt 917001 (Stationäre Langzeitpflege und -betreuung)

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere
Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 1'776'400 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der **mehrfährige Verpflichtungskredit** wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

	<u>Anteil Akutbereich</u>	<u>Anteil Langzeitbereich</u>
2007	CHF 500'000.--	CHF 770'960.--
2008	CHF 5'440.--	

3. Die **allgemeinen Subventionsbedingungen** gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
die Finanzkontrolle und die Steuerungskommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baupreisindex Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.